



II- 4998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.353.110/37-III/4/79

Wien, am 2. April 1979

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

2340/AB

1979 -04- 03

zu 2437/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCRINZI, Dr. STIX, Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 12. März 1979 unter der Nr. 2437/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kündigung des Wiederaufbereitungsvertrages GKT-COGEA, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Wurde der Wiederaufbereitungsvertrag GKT-COGEA bereits gekündigt?
2. Falls dies der Fall ist: Wann war der Zeitpunkt der Kündigung?
3. Falls dies noch nicht geschehen ist: Weshalb wurde die Kündigung noch nicht ausgesprochen und wann wird sie stattfinden?
4. Welche Gesamtaufwendungen wurden im Zusammenhang mit der Vertragsvorbereitung bzw. Vertragserrichtung übernommen, und welche Kosten ergeben sich aus der Lösung des Vertrages?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Der Wiederaufbereitungsvertrag mit der französischen Firma COGEMA wurde dadurch gelöst, daß die GKT ihre Anteile an andere europäische Kernkraftwerksbetreiber abgetreten hat.

Zu Frage 2 :

Diese Abtattung wurde nach längeren Verhandlungen am 25./26. Jänner 1979 im Einvernehmen zwischen GKT, COGEMA und den betreffenden EVU's erzielt. Die diesbezüglichen Verträge über diese Übertragung sind mit Datum vom 8. März 1979 rechtskräftig geworden.

Zu Frage 3 :

Der Vertrag hätte unter Berufung auf "Höhere Gewalt" bereits früher gelöst werden können. Bei Beharren auf diesem Lösungsgrund hätte die GKT jedoch, den allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen entsprechend, die bis dahin geleisteten Zahlungen verloren. Die von der GKT geführten und zu einem positiven Abschluß gebrachten Verhandlungen haben daher die österreichische Elektrizitätswirtschaft und damit auch die Strombezieher vor weiterem Schaden bewahrt.

Zu Frage 4 :

Aufgrund der in der Beantwortung zur Frage 1 ausgeführten Vorgangsweise werden der GKT alle bisher geleisteten Zahlungen in voller Höhe refundiert, sodaß keinerlei Kosten aus diesem Vertrag entstehen.

